

Dr. Ansgar Koreng
6. November 2018
3. Termin

Internetrecht

eCommerce

1

Grundlagen

2

Verbraucherschutz

3

Informationspflichten

- Allgemeine Informationspflichten
- Besondere Informationspflichten im eCommerce

4

Besonderheiten bei Apps und im mobilen Internet

eCommerce

Erscheinungsformen

- Auktionsplattformen
- Online-Shops
- Kleinanzeigenportale

Charakteristika

- Vertragsschluss über Fernkommunikationsmittel
- Versandhandel
- Keine Möglichkeit, die Ware vorab zu prüfen

Vertragsschluss im Internet

01

Angebot und Annahme
(§§ 145 ff. BGB)

02

Online-Shop grds.
invitatio ad offerendum
(wie Schaufenster)

03

Betätigung des
Bestellbuttons (heute
verbindlich:
„Zahlungspflichtig
bestellen“, § 312j Abs. 3
Satz 2 BGB) als Angebot
i.S.v. § 145 BGB.

04

Fragl., wann Annahme
des Angebots gegeben ist
(§§ 133, 157 BGB).

- Reine **Eingangsbestätigung**
(§312i Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BGB)
i.d.R. noch keine Annahme.
- Anders ggf. bei
Auftragsbestätigung (z.B. OLG
Frankfurt CR 2003, 450).

Online-Auktionen

Vertragsschluss durch Zuschlag (§ 156 BGB)?

Relevant für Widerrufsrecht (§ 312g Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 BGB n.F. – früher noch offener nach der Fassung des § 312d Abs. 4 Nr. 5 BGB a.F.)

Geklärt durch BGH NJW 2005, 53: Versteigerung im Internet ist keine „Auktion“.

Einstellen eines Artikels ist Angebot auf Abschluss eines Kaufvertrags mit dem am Ende der Auktion Meistbietenden.

Ggf. Vorbehalt der Rücknahme des Angebots (BGH MMR 2011, 653)

E-Mail und Schriftform

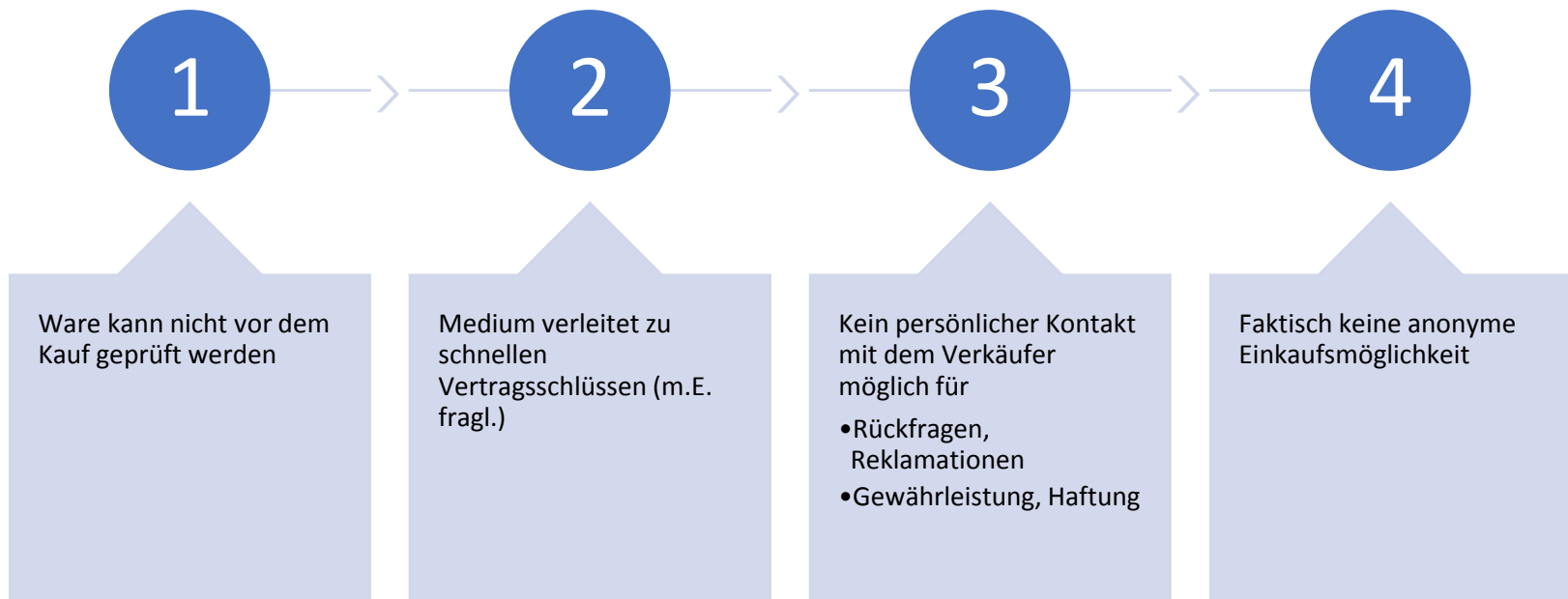
Z.B. bei **Kündigungen**, wenn Schriftform vereinbart ist (§ 127 BGB).

Hierzu bislang Streit, ob bei vereinbarter Schriftform (§ 127 BGB) eine **einfache Email** genügt (§ 127 Abs. 2 BGB!).

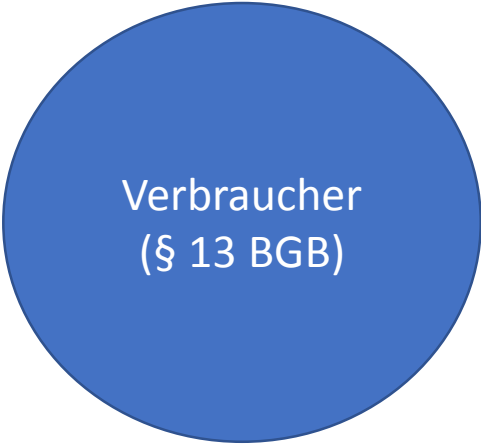
Jetzt geklärt durch § 309 Nr. 13 BGB: Kündigung darf in Textform erfolgen (so auch schon zu bisheriger Rechtslage OLG München, Urt. v. 26. Januar 2012, Az. 23 U 3798/11).

Bei gesetzlicher Schriftform ggf. §§ 126 Abs. 3, 126a BGB (praktisch kaum relevant). Keine Neuerung durch DE-Mail-Gesetz.

Verbraucherschutz



Verbraucherschutz



Verbraucher
(§ 13 BGB)



Unternehmer
(§ 14 BGB)

Unternehmer (§ 14 BGB)

Unternehmer ist, wer in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, also **planmäßig** und **dauerhaft** Leistungen gegen **Entgelt** anbietet (Palandt/Heinrichs, § 14, Rn. 1).

Abhängig von den Umständen des Einzelfalls, Grenzen im Einzelnen unklar und umstritten.

Bei eBay: Anscheinsbeweis für „Powerseller“ (OLG Koblenz NJW 2006, 1438).

z.B. LG Berlin MMR 2007, 401: Ca. 100 Artikel pro Monat sprechen für Unternehmereigenschaft (keine starre Grenze).

Auch Handeln zum Zweck der Existenzgründung unterfällt § 14 BGB (BGHZ 162, 253).

Verbraucher (§ 13 BGB)

Das „rechtsgeschäftliches Handeln einer **natürlichen Person** [ist] grundsätzlich als Verbraucherhandeln anzusehen [...] und etwa verbleibende **Zweifel**, welcher Sphäre das konkrete Handeln zuzuordnen ist, [sind] **zugunsten der Verbrauchereigenschaft** zu entscheiden“

Es „ist bei einem Vertragsschluss mit einer natürlichen Person grundsätzlich von Verbraucherhandeln auszugehen. Anders ist dies nur dann, wenn Umstände vorliegen, nach denen das Handeln aus der Sicht des anderen Teils eindeutig und zweifelsfrei einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit zuzurechnen ist.“ (BGH NJW 2009, 3780).

Widerrufsrecht im Fernabsatz

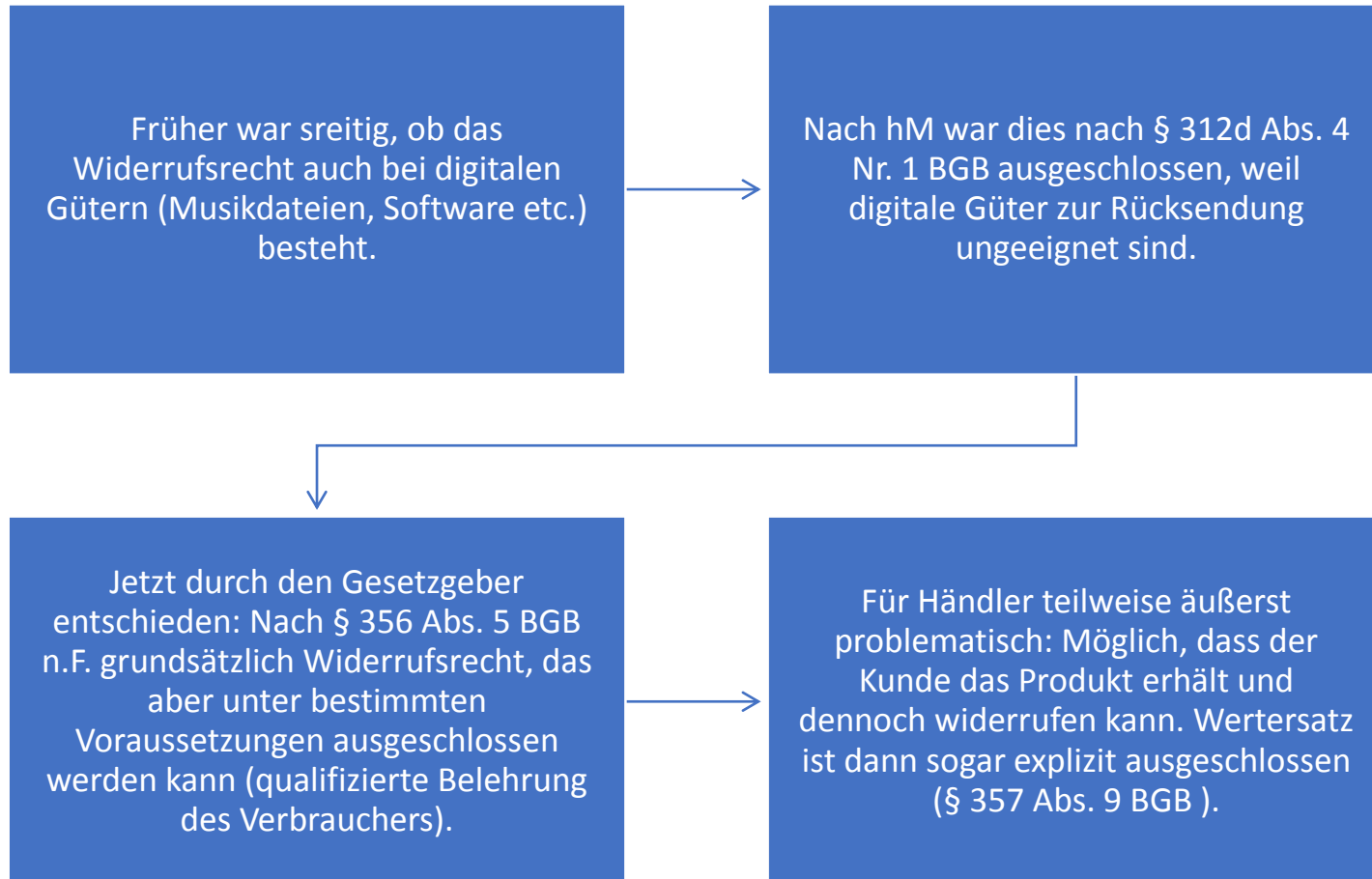
§ 312g Abs. 1 BGB: Widerrufsrecht (§ 355 BGB) im Fernabsatz. Nicht nur bei Online-Shops, sondern auch z.B. bei eBay-Auktionen (s.o.).

Definition „Fernabsatzvertrag“: § 312c Abs. 1 BGB: Vertragsschluss zwischen Unternehmer und Verbraucher unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln.

Ist zwingendes Recht und darf nicht umgangen werden (§ 312k Abs. 1 Satz 2 BGB).

Nach der Verbraucherrechtsnovelle 2014 **kein Rückgaberecht** mehr (anders noch § 356 BGB a.F.).

Widerruf bei digitalen Inhalten



Widerruf bei digitalen Inhalten

01

In solchen Fällen sollte der Händler im Rahmen des Bestellprozesses eine zusätzliche **Checkbox** vorsehen, die der Kunde anklicken muss.

02

Diese Checkbox sollte allerdings nicht bereits „vor-angeklickt“ sein, sondern der Kunde sollte sie selbst betätigen müssen.

03

Diese sollte folgendermaßen beschriftet werden:

- *„Ich bin damit einverstanden, dass mir das Produkt bereits vor Ablauf der Widerrufsfrist zugänglich gemacht wird. Mir ist bekannt, dass ich durch meine Zustimmung mein Widerrufsrecht verliere, wenn mir das Produkt zugänglich gemacht wird.“*

Ausübung des Widerrufs

Bedarf keiner Begründung
(§ 355 Abs. 1 Satz 4 BGB).

Durch Erklärung in Textform
(§ 126b BGB), nicht mehr
lediglich durch Rücksendung
der Sache (anders nach alter
Rechtslage).

„Aus der Erklärung muss der
Entschluss des Verbrauchers
zum Widerruf des Vertrags
eindeutig hervorgehen.“ (§
355 Abs. 1 Satz 3 BGB).

Erklärung einer „Kündigung“
soll aber reichen (AG Bad
Segeberg, Urt. v. 13.4.2015,
17 C 230/14).

Widerrufsfrist

Jetzt einheitliche
Widerrufsfrist von 14 Tagen
nach Vertragsschluss (§ 355
Abs. 2 BGB)

§ 355 Abs. 3 Satz 1 BGB:
Widerrufsfrist beginnt aber
erst mit Erteilung einer
ordnungsgemäßen Belehrung
(dazu noch später –
„Informationspflichten“).

Nach neuer Rechtslage kein
„unendliches“ Widerrufsrecht
mehr bei unterbliebener
Belehrung. Längste Frist jetzt
ein Jahr und 14 Tage (§ 355
Abs. 3 Satz 2 BGB).

Widerrufsfolgen

Rückgewährschuldverhältnis nach § 357 BGB.

Verbraucher muss die Sache zurücksenden; Kosten der Rücksendung liegen jetzt grds. beim Verbraucher (§ 357 Abs. 6 BGB).

§ 357 Abs. 7 BGB: Verbraucher hat ggf. für Verschlechterungen Wertersatz zu leisten, sofern diese auf eine Verwendung zurückzuführen sind, die über eine Prüfung hinausgehen.

Widerrufsfolgen

- Wertersatz: Verbraucher darf die Ware „wie im Ladengeschäft“ prüfen.
- **Beispiel 1: Wasserbett**
 - Prüfung ist auch zulässig, wenn sie zu einem wirtschaftlichen Totalschaden für den Unternehmer führt: BGHZ 187, 268 – „Wasserbett“.
- **Beispiel 2: Katalysator**
 - Anders bei ins Auto eingebautem Katalysator: Einbau wäre auch im Ladengeschäft nicht möglich gewesen (BGH, Urt. v. 12. Oktober 2016, Az. VIII ZR 55/15).

Dienstleistungen

- § 356 Abs. 4 BGB:

„Das Widerrufsrecht erlischt bei einem Vertrag zur Erbringung von Dienstleistungen auch dann, wenn der Unternehmer die Dienstleistung **vollständig erbracht** hat und mit der Ausführung der Dienstleistung **erst begonnen** hat, nachdem der Verbraucher dazu seine **ausdrückliche Zustimmung** gegeben hat und gleichzeitig seine **Kenntnis** davon bestätigt hat, dass er sein Widerrufsrecht bei vollständiger Vertragserfüllung durch den Unternehmer verliert.“

- Z.B.: Partnervermittlung, wenn Partnervorschläge auf Wunsch des Kunden sofort präsentiert werden (AG Neumarkt, Urt. v. 9. April 2015, 1 C 28/15).

Dienstleistungen

Wertersatz bei
Dienstleistungen
schwierig zu beziffern.

Partnervermittlung:
Dort vom Unternehmer
behaupteter
Wertersatz:
€ 2.979,00 (!)

Dienstleistungen

Wesentlich überhöht. Wertersatz kann niemals höher als das Entgelt sein (LG Hamburg, Urt. v. 4. November 2014, 312 O 359/13).

Richtigerweise wohl zeitbezogene Berechnung (vom Tag des Beginns der Nutzungsmöglichkeit bis zum Tag des Widerrufs, so auch LG Hamburg, Urt. v. 22. Juli 2014, 406 HKO 66/14 – ebenfalls zu Partnervermittlungen).

Zahlungsmittel

In letzter Zeit häufig Streit über Zahlungsmittel.

§ 312a Abs. 4 BGB: „Eine Vereinbarung, durch die ein Verbraucher verpflichtet wird, ein Entgelt dafür zu zahlen, dass er für die Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten ein bestimmtes Zahlungsmittel nutzt, ist unwirksam, wenn ... für den Verbraucher keine gängige und zumutbare unentgeltliche Zahlungsmöglichkeit besteht ...“

Insbesondere nicht:

- Visa Entropay (LG Hamburg, Urt. v. 1.10.2015, Az. 327 O 166/15).
- Visa Electron (OLG Dresden, Urt. v. 3.2.2015, Az. 14 U 1489/14).
- (Eine bestimmte) MasterCard Gold (OLG Dresden, Urt. v. 3.2.2015, Az. 14 U 1489/14).
- Sofortüberweisung (BGH, Urt. v. 18.07.2017, Az. KZR 39/16).

Buttonlösung

„Erfolgt die Bestellung über eine Schaltfläche, ist die Pflicht des Unternehmers aus Satz 1 nur erfüllt, wenn diese Schaltfläche gut lesbar mit nichts anderem als den Wörtern ‚zahlungspflichtig bestellen‘ oder mit einer entsprechenden eindeutigen Formulierung beschriftet ist.“ (§ 312j Abs. 3 Satz 2 BGB).

Gesetzesbegründung: Zahlungspflichtigkeit muss deutlich hervortreten (z.B. durch die Formulierung „Kaufen“, BT-Drs. 17/7745, S. 12; a.A. jetzt aber AG Köln, Urt. v. 28. April 2014, Az. 142 C 354/13).

Andernfalls: Kein Vertragsschluss! (§ 312j Abs. 4 BGB).

Danke für die
Aufmerksamkeit

<http://koreng.info/internetrecht/>
akoreng@gmail.com

